

SATZUNG

des Vereins der Gartenfreunde Hellfeld e.V.

Anmerkung: In diesem Text sind bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die weibliche und männliche Form gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Geltungsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Gartenfreunde Hellfeld e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz im Vereinsheim in der Kleingartenanlage und ist in das Vereinsregister Nummer 26 mit dem Gerichtsstand Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
3. Der Verein baut sich auf demokratischer Grundlage auf und ist eine Zusammenfassung seiner Mitglieder unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.
4. Der Verein erstreckt sich räumlich auf die Fläche der Kleingartenanlage der Gemarkung Trollenhagen, Flur 3, mit den ausgewiesenen Flurstücken lt. Pachtvertrag mit dem Gemeindeamt Trollenhagen.
5. Der Verein stellt die rechtliche und organisatorische Zusammenfassung von 455 Kleingärten mit einer gemeinsamen Außenumzäunung, gemeinsamen Wege-, Wasser-, Energie- und Freizeitanlagen dar, deren Mitglieder des Vereins in mehreren Bereichen ein eigenständiges Vereinsleben gestalten.
6. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Eschengrund.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein der Gartenfreunde Hellfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Hierbei handelt sich insbesondere um die kleingärtnerische Nutzung und auch die dazugehörige Erholung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gemeinnützigkeitsbestimmungen:

- a) Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein wird die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (§ 59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (63 AO) satzungsgemäß durchführen.

Der Verein strebt an:

- d) die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern;
- e) das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur nahe zu bringen;
- f) alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen;
- g) die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten;
- h) Erhaltung und vielseitige Ausgestaltung der Kleingartenanlage mit unterschiedlichen Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
- i) Sicherung eines hohen Ordnungszustandes innerhalb und im Umfeld der Kleingartenanlage unter besonderer Beachtung des geschützten „Hellmoores“

§ 3

Allgemeine Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins beinhalten:

1. Abschluss von Kleingarten-Unterpachtverträgen mit den Mitgliedern des Vereins als Pächter der Kleingärten.
2. Umschreibung der Kleingarten-Unterpachtverträge beim Pächterwechsel mit einem vom Vorstand bestätigten Kaufvertrag über das Eigentum an Baulichkeiten und gärtnerischen Kulturen des aufgebenden (alten) Pächters. Jeder aufgebende Pächter hat das Recht und die Pflicht, einen kaufwilligen neuen Pächter zur weiteren Nutzung seines Kleingartens dem Vorstand vorzuschlagen.
3. Abschluss von Versicherungsverträgen zur Gewährleistung eines finanziellen Ausgleichs im Schadensfall für das persönliche Eigentum der Mitglieder auf dem gepachteten Kleingärten und für das gemeinschaftliche Eigentum des Vereins.
4. Förderung der gärtnerischen Tätigkeit durch Fachberatung und praktische Unterweisung der Mitglieder.
5. Unterstützung der individuellen Gestaltung der Kleingärten und einer vereinspezifischen Ausprägung der Kleingartenanlage als eine naturverbundene Freizeitgestaltung
 - zur Vertiefung der Heimatliebe,
 - zur Pflege der Schrebergartenbewegung,
 - zur Förderung einer gesunden Lebensweise und
 - dem Schutz der heimischen Flora und Fauna.
6. Förderung der Schreberjugendarbeit durch Betreuung der Kinder und Jugendgruppe des Vereins.
7. Vergabe der Räumlichkeiten des Vereinsheimes im Interesse der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen sowie der Besucher der Kleingartenanlage.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, vollgeschäftsfähige Person werden, deren erster Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Parzellenvergabe. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung durch den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt unter Zahlung eines Aufnahmebeitrages.
2. Passive Mitglieder, die den Verein unterstützen und fördern haben kein Stimmrecht, sind aber wählbar.
3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Jedes Mitglied ist jährlich verpflichtet an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Die Stundenzahl ist in der Vereinsordnung festgeschrieben. Für die Gemeinschaftsarbeit eines Jahres ist eine Vorauszahlung je Stunde fällig, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festlegt. Jede getätigte Gemeinschaftsarbeit wird dann dem Kleingärtner erstattet.
6. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie ist Voraussetzung für die Begründung eines Pachtvertrages.
7. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung, die Vereinsordnung und die Kleingartenordnung als rechtsverbindlich an.
8. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung der Satzung wirksam.
9. Unter bestimmten Bedingungen (z.B. hoher Leergartenbestand) ist es mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, Brachflächen für gemeinnützige Zwecke (z.B. Tafel) zu vergeben. Dazu sind entsprechende Vereinbarungsverträge abzuschließen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Kleingärtnervereins auszuüben (Ausnahme sind hier die passiven Mitglieder);
2. Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen;
3. an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken (Ausnahme sind hier die passiven Mitglieder);

4. die Niederschrift der Mitgliederversammlungen einzusehen;
5. Veranstaltungen und Schulungen des Kleingärtnervereins zu besuchen und Einrichtungen des Kleingärtnervereins nach Maßgabe der getroffenen Beschlüsse zu nutzen;
6. seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten, unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Vereinsordnung und der Kleingartenordnung sowie des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.
7. Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
8. aufgrund körperlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen (die nachgewiesen werden müssen) den Antrag zu stellen, dass bei der kleingärtnerischen Nutzung von der drittel Festlegung bei der Bewirtschaftung abgewichen werden kann(Seniorengarten);

Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten;
2. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen; Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen;
3. die von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten sowie an Natur und Vogelschutzmaßnahmen auf Beschluss des Vorstandes teilzunehmen. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, Möglichkeiten der Ersatzleistung oder finanziellen Abgeltung entscheidet die Jahreshauptversammlung;
4. das Ablesen des Verbrauchs an Strom und Wasser zu ermöglichen bzw. bis zum 31.10. des Kalenderjahres dem Vorstand zur Kenntnis zugeben. Bei Nichteinhaltung der Termine wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben;
5. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Umwelt zu beachten sind;
6. die Errichtung von Baulichkeiten erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigung des Vorstandes vorliegt;
7. die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum zu unterlassen;
8. die Kleingartenordnung und sonstige Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten zu befolgen;
9. Wohnungswechsel und Namensänderungen dem Vorstand mitzuteilen;

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag im August gegenüber dem Vorstand, er wird in diesem Falle am 30.11 desselben Jahres wirksam (entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er gemäß §§ 8 oder 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt worden ist.

Diese lauten derzeit:

lt. § 8: Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

1. *der Pächter mit der Entrichtung der Pacht für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Pachtforderung erfüllt oder*
2. *der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.*

lt. § 9 ordentliche Kündigung

Der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.

4. Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - nach Fälligkeit einer schriftlichen Mahnung mit der Zahlung der Beiträge und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist
 - Gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt
 - durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden sind ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Mit Bekanntgabe des Ausschlusses ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass der von ihm genutzte Kleingarten zum nächstzulässigen Termin gekündigt wird, da das Pachtverhältnis an eine Mitgliedschaft gebunden ist.

§ 7

Organe des Vereins, Amtsdauer und Aufgaben der Organe

Organe des Vereins der Gartenfreunde Hellfeld e.V. sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung des Vereins
- b) Die Mitgliederversammlungen der Bereiche
- c) Der Vorstand des Vereins
- d) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins
- e) Die Beiräte des Vorstandes
- f) Die Rechnungsprüfgruppe des Vereins

Zu a) Die Jahreshauptversammlung des Vereins

ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches - das höchste Organ des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Jahr, oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.

Die Einladung hat mit einer Frist von 28 Tagen ausschließlich über den Aushang in den vorhandenen Schaukästen und auf unserer Internetseite zu erfolgen. Die Rückmeldefrist zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung beläuft sich auf 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist immer ein höchst persönliches Recht, kann daher nur persönlich ausgeübt und auf keinen anderen übertragen werden.

Die Leitung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch ein gewähltes Mitglied der Jahreshauptversammlung.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden beauftragten Mitglieder gefasst. Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Die Abstimmung über die Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Anwesenden Gästen kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.

Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorstandmitglied für Protokoll und Verwaltung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins zugestellt wird.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und seine Änderungen
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins
- c) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe des Vereins
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen
- e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vereins Anträge sind spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder.
- f) Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes des Vereins, des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe
- g) Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze des Vereinslebens
- h) Auflösung des Vereins

Zu b) Mitgliederversammlungen der Bereiche

wird vom Obmann eingeladen.

Dieses Recht steht dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter ebenfalls zu. An jeder Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.

Inhalt der Mitgliederversammlungen:

- a) Auswertung der Jahreshauptversammlung, der Beratungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Beratung über die Gestaltung des Vereinslebens.
- c) Wahl des Obmanns des Bereiches.

Zu c) Der Vorstand des Vereins

ist der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26 und besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und
- b) den Obleuten der Bereiche des Vereins.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Über die Art und die Höhe der Erstattung der Aufwendungen sind Festlegungen in die Vereinsordnung aufzunehmen.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr einberufen.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Beschlussfassungen zur Umsetzung der Gebote der Satzung des Vereins und
- b) Aufgabenstellungen in Auswertung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen der Bereiche.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder zum angesetzten Termin anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In einer Geschäftsordnung des Vorstandes werden Arbeitsgrundsätze festgelegt.

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für Finanzen gerichtlich und außergerichtlich vertreten; alle 3 sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Zu d) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Mitglied für Finanzen
- d) Mitglied Ordnung und Sicherheit
- e) Mitglied für Umwelt und Wasser
- f) Mitglied für Energie
- g) Mitglied für Protokoll und Verwaltung.

Die Mitglieder werden in der Regel für 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gewählt und amtieren bis zur Neuwahl. Durch die Jahreshauptversammlung kann eine Abwahl erfolgen. Bei einem vorzeitigen Austritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand muss dieser einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Wahl bestimmen, der dann kommissarisch das Amt ausführt.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand realisiert alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahreshauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt werden.

Anliegen der Beratung ist die Verwirklichung der Satzungsgebote und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie des Vorstandes.

Die Auswertung der Mitgliederversammlungen der Bereiche und der Arbeit der Beiräte.

Weitere Arbeitsgrundsätze werden durch die Geschäftsordnung bestimmt, die der Vorstand des Vereins beschließt.

Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen zuständig. Die Aufgabenverteilung im Einzelnen:

1. Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertretende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen des Vereins und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
2. Der Vorstand Finanzen erhebt die beschlossenen Beiträge und sonstigen Kosten und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung sowie die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
3. Der Vorstand Protokoll und Verwaltung hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll ist umgehend zu erstellen und zur nächsten Vorstandssitzung mit vorzulegen.
Nach der Bestätigung durch die anwesenden Mitglieder ist das Protokoll vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben und allen Teilnehmern in Kopie auszuhändigen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Registergerichts, des Finanzamtes oder der Gemeinnützigkeitsaufsicht Änderungen der Satzung selbständig zu beschließen, um die Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit des Vereins zu erhalten. Die Mitglieder sind hierüber zu unterrichten.
5. Das Vorstandsmitglied Ordnung und Sicherheit und die Obleute des erweiterten Vorstands gewährleisten gemeinsam die Überwachung der Einhaltung der Kleingartenordnung und Vereinsordnung.

Zu e) Die Beiräte des Vorstandes

werden gewählt oder berufen.

Folgende Beiräte werden u.a. wirksam:

- a) Wasser
- b) Energie

Zu f) Die Rechnungsprüfgruppe des Vereins

besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat die Prüfung der Bankbuch- und Kassenführung des Vereins und der Vereinsbereiche durchzuführen. Zur Jahreshauptversammlung ist ein Prüfbericht vorzulegen. Die Rechnungsprüfgruppe unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 8 Beiträge & sonstige Zahlungen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, zu zahlenden Umlagen, anderen Beträgen und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.
Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Beiträge werden von den aktiven und passiven Mitgliedern erhoben, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder umfassen:
 - a) Mitgliedsbeiträge je Kleingarten und Jahr
 - b) Pachtzins je qm und Jahr
 - c) Steuern je qm und Jahr
 - d) Stromgebühren je kWh laut Verbrauch
 - e) Grundgebühren Energie je Zähler
 - f) Wassergrundgebühr je Kleingarten
 - g) Wasserverbrauch mit Wasseruhr je Kubikmeter, Wasserverbrauch ohne Wasseruhr pauschal
 - h) Umlagen Ersatzbeschaffung je Kleingarten
 - i) Umlage für Wartung und Bestäubung je Kleingarten
 - j) Umlage Entsorgung je Kleingarten
 - k) Vorauszahlung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden je Kleingarten und Jahr
 - l) Aufnahmebeiträge in den Verein laut Beschluss Jahreshauptversammlung
3. Zahlungen sind jeweils im Voraus nach Erteilung der Rechnung innerhalb von 3 Monaten an den Verein zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wurde, fällig.
4. Für außerordentliche Ausgaben des Vereins, die nicht durch vorhandene Mittel gedeckt sind, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Sonderumlagen bis höchstens dem 6-fachen Vereins- Jahresbeitrag beschließen. Danach ist jedes Mitglied zur Zahlung verpflichtet.
5. Bei Pächterwechsel von Kleingärten wird für die Ersatzbeschaffung der Gemeinschaftsanlage durch den Neupächter zu der jährlichen Umlagepflicht eine einmalige Umlagezahlung über 255,64 EUR fällig.
6. Mieteinnahmen aus der Vergabe von Räumlichkeiten des Vereinsheims werden laut Beschluss der Jahreshauptversammlung erhoben.
7. Die Finanzbewegungen sind ständig durch das Vorstandsmitglied für Finanzen zu buchen und zu überwachen.
8. Durch die Rechnungsprüfgruppe ist mindestens 4x jährlich eine Tiefenprüfung der Finanzbewegungen durchzuführen.
9. Die finanziellen Bewegungen des Vereins werden durch eine Kassenordnung, als Teil der Vereinsordnung, geregelt.
10. Alle Belege sind durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu zeichnen und die Mittel anzuweisen, bevor sie durch das Vorstandsmitglied für Finanzen gebucht werden.
11. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (hier: Amt Neverin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind darüber unverzüglich zu verständigen.

Diese Satzung wurde am 20.05.1990 von der Delegiertenversammlung beschlossen,

- geändert durch die Delegiertenversammlung am 17.03.1991,
- geändert durch die Jahreshauptversammlung am 08.12.1991,
- geändert durch die Jahreshauptversammlung am 06.12.1992,
- zuletzt geändert durch die Jahreshauptversammlung am 04.12.1994,

Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung vom 06.12.1994 ungültig.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung, gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:


Vorstandsvorsitzender


Stellvertretender Vorsitzender